

Kostenerstattung bei Bewerbungsgespräch?

Frage: Ich wurde zum Vorstellungsgespräch eingeladen und muss hierfür eine längere Anreise auf mich nehmen. Übernimmt der potenzielle Arbeitgeber die Reisekosten?

Wer sich nach der perfekten Arbeitsstelle umschaute, wird oft feststellen, dass die attraktiven Jobangebote einige Kilometer entfernt liegen. Was viele Bewerber allerdings nicht wissen ist: Hat der potentielle Arbeitgeber den Kandidaten zum Vorstellungsgespräch

eingeladen, so ist er grundsätzlich dazu verpflichtet, die anfallenden Kosten zu tragen.

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit einem Vorstellungsgespräch ist gesetzlich verankert und ergibt sich aus den Paragraphen 662, 670 BGB. Einzige Voraussetzung ist, dass der Bewerber sich auf eine ausgeschriebene Stelle beworben hat und daraufhin zum Vorstellungsgespräch eingeladen wurde. Die Pflicht zur Kostenerstattung besteht dann un-

abhängig davon, ob der Kandidat später eine Jobzusage bekommt oder nicht. Eine nennenswerte Einschränkung gibt es jedoch: Es werden prinzipiell nur Auslagen zurück-erstattet, die nach den Gesamtumständen auch erforderlich waren. Die Kosten für eine Übernachtung im Luxushotel werden also in der Regel nicht zurückerstattet.

Als Bewerber sollten Sie außerdem auf den Inhalt der Einladung zum Vorstellungsgespräch achten. Denn der potentielle Arbeitgeber

kann die Kostenübernahme von vornherein ausschließen. Das ist zwar unüblich, in rechtlicher Hinsicht jedoch nicht zu beanstanden. Häufiger ist eine höhenmäßige Begrenzung der Kostenerstattung. Oft werden die Auslagen nur in Höhe eines Ticketpreises der Deutschen Bahn in der zweiten Klasse erstattet.

Jobkandidaten können bösen Überraschungen bei der Kostenerstattung zuvorkommen. Wer zum Bewerbungsgespräch einlädt und die Reisekosten nur teilweise über-

nehmen möchte, muss das im Vorfeld transparent machen. Wurde versäumt, den Ausschluss der Kostenerstattungspflicht unmissverständlich zu erklären, darf der Bewerber die Auslagen zurückfordern.

Hülya Senol ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Senol in Köln mit Schwerpunkt auf Arbeits- und Familienrecht.



Haben Sie Fragen an unsere Anwälte? Dann schreiben Sie uns an karriere@waz.de

Hülya Senol

